

**Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen (private Anlagen) für Kleinkinder
in der Stadt Siegen**

Ordnungsziffer: 67.020

Zuständigkeit: Abteilung 4/3 Bauaufsicht

Ratsbeschluss vom 22.11.2023

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 490) und des § 89 Abs. 1 Ziffer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1086) hat der Rat der Universitätsstadt Siegen am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Spielplätze, die nach § 8 Abs. 4 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als private Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden. Die dauerhafte Nutzung des Spielplatzes muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 4 Satz 3 BauO NRW entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder erforderlich sind. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- (3) Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss zusammenhangend mindestens 30 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 m².

§3

Lage des Spielplatzes

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielflächen einschließlich Zugangsbereichen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§4

Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche auch nach Regenfällen benutzt werden können. Spielgeräte dürfen nur über geeignetem, stoßdämpfendem Bodenmaterial nach DIN EN 1176-1:2017-12 Tabelle I.1 errichtet werden. Die DIN-Norm ist bei der Universitätsstadt Siegen einsehbar. Je Wohnung ist mindestens 1 m² als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Geeignete Spielgeräte gemäß DIN EN 1176 müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Die DIN-Norm ist bei der Universitätsstadt Siegen einsehbar. Zuzüglich der Sandspielfläche sind die Spielgeräte in folgender Anzahl aufzustellen:
 - Gebäude mit mehr als drei Wohneinheiten: mindestens 1 Spielgerät
 - Spielfläche > 100 m²: mindestens 2 Spielgeräte mit unterschiedlicher Spielfunktion
 - Spielfläche > 200 m²: mindestens 3 Spielgeräte mit unterschiedlicher Spielfunktion
- (4) Spielplätze von mehr als 100 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen. Einfriedungen dürfen nicht aus solchem Material errichtet werden, das zu Verletzungen der Kinder führen kann.
- (5) Spielplätze müssen barrierefrei sein.

§5

Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Insbesondere ist der Spielsand wöchentlich zu reinigen und nach Bedarf auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Universitätsstadt Siegen ganz oder teilweise beseitigt werden.
- (3) Bei öffentlich zugänglichen Spielplätzen haben regelmäßig Kontrollen gemäß DIN EN 1176-7:2020-06 zu erfolgen. Die DIN-Norm ist bei der Universitätsstadt Siegen einsehbar.

§6

Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung können in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 69 Bauordnung NRW 2018 zugelassen werden, wenn sie mit dem Zweck der jeweiligen Anforderung vereinbar sind. Über die Zulässigkeit von Abweichungen entscheidet die Universitätsstadt Siegen.

§7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. bzw. dessen Zugang oder Einrichtung entgegen § 5 Abs. 1 nicht in benutzbarem und verkehrssicherem Zustand erhält,
4. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Zustimmung der Universitätsstadt Siegen ganz oder teilweise beseitigt,
5. nicht gemäß § 5 Abs. 3 regelmäßig kontrolliert,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW. Auf § 86 Abs. 3 BauO NRW wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) die untere Bauaufsichtsbehörde ist.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige „Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen (private Anlagen) für Kleinkinder in der Stadt Siegen“ mit Ratsbeschluss vom 09.02.1977 außer Kraft.